**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Herr Reinhard Decker beabsichtigt den sogenannten „Pflegerweiher“ mit einer Fläche von 4.080 m² auf dem Grundstück Fl.Nr. 470, Gemarkung Ast, zu verfüllen. Der Teich wurde bisher zur Fischhaltung genutzt. Der derzeit bestehende Weiherzulauf sowie der Ablauf sollen dauerhaft verschlossen werden. Die Auffüllung erfolgt mit Z0-Material.

Als ökologische Ausgleichsfläche soll südwestlich des Teiches auf Fl.Nr. 500, Gemarkung Ast, am Ufer der Schwarzach eine Fläche von 128 m² abgesenkt werden. Durch die Abgrabung soll sich ein wechselfeuchter Lebensraum einstellen. Zudem werden westlich des Teiches drei Apfelbäume neu gepflanzt. Drei weitere Apfelbäume werden im Randbereich des Grundstücks Fl.Nr. 35, Gemarkung Spielberg gepflanzt.

Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht bzw. in nur sehr geringem Umfang verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm, Eingriff in die Natur) können sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben bzw. werden ausgeglichen. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 26.06.2020

Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner